Anlage 1 zu _____

Gesellschaftsvertrag
der
Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH

§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH. (2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH. (2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.
§ 2 Zweck der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Klimaschutzes im lokalen und regionalen Bereich. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung der Kommunen bei lokalen Klimaschutzaktivitäten sowie die Koordination der Kommunen und der wesentlichen Institutionen in der Region Hannover im Sinne einer möglichst abgestimmten, kosteneffizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören die Fortführung der bestehenden und Initiierung neuer Klimaschutzkampagnen, Betreuung von Netzwerken, die Vorhaltung und Bereitstellung regionaler Klimaschutzaktionselemente, die Organisation größerer themenbezogener Veranstaltungen sowie die Übernahme der Funktion als zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten und alle	§ 2 Zweck der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Klimaschutzes im lokalen und regionalen Bereich. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung der Kommunen bei lokalen Klimaschutzaktivitäten sowie die Koordination der Kommunen und der wesentlichen Institutionen in der Region Hannover im Sinne einer möglichst abgestimmten, kosteneffizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören die Fortführung der bestehenden und Initiierung neuer Klimaschutzkampagnen, Betreuung von Netzwerken, die Vorhaltung und Bereitstellung regionaler Klimaschutzaktionselemente, die Organisation größerer themenbezogener Veranstaltungen sowie die Übernahme der Funktion als zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten und alle

	am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger der Region. Besonderen Stellenwert für die Arbeit haben die Handlungsfelder Energie (Nutzung regenerativer Energieträger, Energieeinsparung, Kraft-Wärme-Kopplung), Mobilität und ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren in allen Wirtschaftsbereichen.		am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger der Region. Besonderen Stellenwert für die Arbeit haben die Handlungsfelder Energie (Nutzung regenerativer Energieträger, Energieeinsparung, Kraft-Wärme-Kopplung), Mobilität und ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren in allen Wirtschaftsbereichen.
(2)	Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2)	Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3)	Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.	(3)	Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sach~~leistungen~~einlagen zurück.
(4)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.	(4)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5)	Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	(5)	Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ~~ist~~ fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ~~zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.~~ 1. zu gleichen Teilen an die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für den Klimaschutz im lokalen und regionalen Bereich verwenden, 2. oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung

	für den Klimaschutz im lokalen und regionalen Bereich. ~~Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.050,00 (in Worten: einunddreißigtausendfünfzig) Euro. (2) Hiervon übernehmen a) die Landeshauptstadt Hannover eine Stammeinlage in Höhe von 7.900,00 Euro; b) die Region Hannover eine Stammeinlage in Höhe von 7.900,00 Euro; c) der Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V. eine Stammeinlage von 4.900,00 Euro; d) die Stadtwerke Hannover AG eine Stammeinlage in Höhe von 3.050,00 Euro; e) die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG eine Stammeinlage in Höhe von 600,00 Euro; f) die EcoJoule construct GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro; g) die GMW – Ingenieurbüro GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro; h) die Solar Engineering Decker & Mack GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro; i) die target GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro; j) die Windwärts Energie GmbH eine Stammeinlage von 650,00 Euro; k) die AS Solar GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro l) die E.ON Avacon AG 3.050,00 Euro (3) Die Stammeinlagen sind mit Gründung der Gesellschaft fällig und	§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.050,00 (in Worten: einunddreißigtausendfünfzig) Euro. (2) Hiervon übernehmen a) die Landeshauptstadt Hannover eine Stammeinlage in Höhe von 7.900,00 Euro; b) die Region Hannover eine Stammeinlage in Höhe von 7.900,00 Euro; c) der Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V. eine Stammeinlage von ~~4.900,00~~ 5.500,00 Euro; d) die Stadtwerke Hannover AG eine Stammeinlage in Höhe von 3.050,00 Euro; e) die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG eine Stammeinlage in Höhe von 600,00 Euro; f) die EcoJoule construct GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro; g) die GMW – Ingenieurbüro GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro; ~~h) die Solar Engineering Decker & Mack GmbH eine Stammeinlage 600,00 Euro;~~ ~~i)~~ h) die target GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro; ~~j)~~ i) die Windwärts Energie GmbH eine Stammeinlage von 650,00 Euro; ~~k)~~ j) die AS Solar GmbH eine Stammeinlage von 600,00 Euro ~~l)~~ k) die E.ON Avacon AG eine Stammeinlage von 3.050,00 Euro (3) Die Stammeinlagen sind mit Gründung der Gesellschaft fällig und

nach Erhalt der Zahlungsaufforderung in bar zu erbringen.	nach Erhalt der Zahlungsaufforderung in bar zu erbringen.
§ 4 Nebenleistungspflichten der Gesellschafter	§ 4 Nebenleistungspflichten der Gesellschafter
(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft in den folgenden vier Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von 360.000 Euro zur Verfügung zu stellen.	(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft in den folgenden ~~vier~~fünf Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von ~~360~~320.000 Euro zur Verfügung zu stellen.
(2) Der jährliche Betrag von 360.000 Euro wird von den Gesellschaftern anteilig wie folgt erbracht: a) 100.000,00 Euro von der Landeshauptstadt Hannover b) 100.000,00 Euro von der Region Hannover c) 25.000,00 Euro von der Stadtwerke Hannover AG d) 5.000,00 Euro von der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG e) 35.000,00 Euro vom Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V. f) 5.000,00 Euro von der EcoJoule construct GmbH g) 5.000,00 Euro von der GMW- Ingenieurbüro GmbH h) 5.000,00 Euro von der Solar Engineering Decker & Mack GmbH i) 5.000,00 Euro von der target GmbH j) 5.000,00 Euro von der Windwärts Energie GmbH k) 10.000,00 Euro von der AS Solar GmbH l) 60.000,00 Euro von der E.ON Avacon AG	(2) Der jährliche Betrag von ~~360~~320.000 Euro wird von den Gesellschaftern anteilig wie folgt erbracht: a) 100.000,00 Euro von der Landeshauptstadt Hannover b) 100.000,00 Euro von der Region Hannover c) 25.000,00 Euro von der Stadtwerke Hannover AG d) 5.000,00 Euro von der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG e) ~~35~~40.000,00 Euro vom Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V. f) 5.000,00 Euro von der EcoJoule construct GmbH g) 5.000,00 Euro von der GMW- Ingenieurbüro GmbH ~~h) 5.000,00 Euro von der Solar Engineering Decker & Mack GmbH~~ ~~i)~~h) 5.000,00 Euro von der target GmbH ~~j)~~i) 5.000,00 Euro von der Windwärts Energie GmbH ~~k)~~j) ~~10~~5.000,00 Euro von der AS Solar GmbH ~~l)~~k) ~~60~~25.000,00 Euro von der E.ON Avacon AG
(3) Die Jahre 2006 und 2011 werden als halbe Geschäftsjahre im Sinne des Abs. (1) gerechnet. Die Jahresbeträge für 2006 und 2011 betragen die Hälfte der unter Abs. (2) festgelegten Beträge. Die anteiligen Beträge sind halbjährlich jeweils zum 1. Februar und 1. August fällig. Die Zahlungsaufforderung geht den Gesellschaftern von der Gesellschaft mindestens vier Wochen vor	(3) Die Jahre 20~~06~~11 und 201~~1~~6 werden als halbe Geschäftsjahre im Sinne des Abs. (1) gerechnet. Die Jahresbeträge für 20~~06~~11 und 201~~1~~6 betragen die Hälfte der unter Abs. (2) festgelegten Beträge. Die anteiligen Beträge sind halbjährlich jeweils zum 1. Februar und 1. August fällig. Die Zahlungsaufforderung geht den Gesellschaftern von der Gesellschaft mindestens vier Wochen vor

Fälligkeit zu. (4) Nach Ablauf der ersten unter Abs. (1) genannten Frist wird über die Höhe der Nebenleistungspflichten neu verhandelt. (5) Weitergehende Verpflichtungen zum Verlustausgleich durch die Gesellschafter bestehen nicht. Eventuelle Verluste der Gesellschaft sind im Folgejahr im Rahmen der unter Abs. (2) genannten sowie sonstigen Einnahmen zu decken.	Fälligkeit zu. (4) Nach Ablauf der ersten unter Abs. (1) genannten Frist wird über die Höhe der Nebenleistungspflichten neu verhandelt. (5) Weitergehende Verpflichtungen zum Verlustausgleich durch die Gesellschafter bestehen nicht. Eventuelle Verluste der Gesellschaft sind im Folgejahr im Rahmen der unter Abs. (2) genannten sowie sonstigen Einnahmen zu decken.
§ 5 Austritt und Übertragung von Gesellschaftsanteilen (1) Zum Ende des Geschäftsjahres 2011 kann jeder Gesellschafter seinen Austritt erklären. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann jeder Gesellschafter nur aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Abtretung einen Beschluss zu fassen. Für den Fall, dass kein Beschluss zustande kommt, übernehmen die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover zunächst die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zu gleichen Teilen. Die an die zu übernehmenden Geschäftsanteile gekoppelten Nebenleistungspflichten sind in diesem Fall nicht zu übernehmen.	§ 5 Austritt und Übertragung von Gesellschaftsanteilen (1) ~~Zum Ende des Geschäftsjahres~~ Mit Wirkung zum 01.07.2011~~6~~ kann jeder Gesellschafter seinen Austritt unter Einhalt einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief erklären. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann jeder Gesellschafter nur aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt aus wichtigem Grund kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Abtretung einen Beschluss zu fassen. Für den Fall, dass kein Beschluss zustande kommt, übernehmen die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover zunächst die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zu gleichen Teilen. Die an die zu übernehmenden Geschäftsanteile gekoppelten Nebenleistungspflichten sind in diesem Fall nicht zu übernehmen.

§ 6 Übertragung von Gesellschaftsanteilen Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf unbeschadet von § 17 GmbHG zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.	§ 6 Übertragung von Gesellschaftsanteilen Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf ~~unbeschadet von § 17 GmbHG~~ zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.
§ 7 Geschäftsführerin/Geschäftsführer (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. (3) Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. (4) Bei Abschluss oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.	§ 7 Geschäftsführerin/Geschäftsführer (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. (3) Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. (4) Bei Abschluss oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
§ 8 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung zu führen.	§ 8 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung zu führen. (2) ~~Die Gesellschafterversammlung kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.~~ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stellt sicher, dass den kommunalen Gesellschaftern zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der kommunalen Gesellschafter zu einem konsolidierten

(2) Die Gesellschafterversammlung kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.	Gesamtabschluss gemäß § 100 Abs. 4 bis 6 und § 101 NGO alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 109 Abs. 1 Nr. NGO). (3) Die Gesellschafterversammlung kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.
§ 9 Vertretung (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer allein vertreten. (2) Die Gesellschafter können die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.	§ 9 Vertretung (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer allein vertreten. (2) Die Gesellschafter können die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
§ 10 Gesellschafterversammlungen (1) Es finden jährlich mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt - wobei eine innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfindet, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden. (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einberufen. Dabei sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von	§ 10 Gesellschafterversammlungen (1) Es finden jährlich mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt - wobei eine innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfindet, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden. (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einberufen. Dabei sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von

achtundzwanzig Tagen. Der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Der Einberufung sollen die zu den Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden.	achtundzwanzig Tagen. Der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Der Einberufung sollen die zu den Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden.
(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt im jährlichen Wechsel die Vertreterin/der Vertreter der Landeshauptstadt Hannover und die Vertreterin/der Vertreter der Region Hannover.	(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt im jährlichen Wechsel die Vertreterin/der Vertreter der Landeshauptstadt Hannover und die Vertreterin/der Vertreter der Region Hannover.
(4) Sachverständige und sonstige Personen können von der/dem Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.	(4) Sachverständige und sonstige Personen können von der/dem Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.	(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
(6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst werden.	(6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. ~~Je 50 Euro~~ Jeder Euro eines Geschäftsanteils ~~gewähren~~ gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst werden.
(7) Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, b) Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages.	(7) Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, b) Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages.

(8) Über die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, der/dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen, über die wiederum die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich informiert. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.	(8) Über die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, der/dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen, über die wiederum die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich informiert. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.
§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zu beraten. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über: a) Den Wirtschaftsplan, der von der Geschäftsführung vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens mit der Einberufung zu der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist, auf der er beschlossen werden soll; der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. b) Über den Wirtschaftsplan hinaus gehende Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 50.000 Euro. c) Feststellung des Jahresabschlusses	§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zu beraten. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind. (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über: a) Den Wirtschaftsplan, der von der Geschäftsführung vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens mit der Einberufung zu der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist, auf der er beschlossen werden soll; der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht. b) ~~Über den Wirtschaftsplan hinaus gehende Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 50.000 Euro.~~ Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine Wertgrenze von 25.000 Euro überschreiten oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan mit 50.000 Euro überschritten werden. c) Feststellung des Jahresabschlusses

d) Gewinnverwendung sowie Behandlung etwaiger Verluste e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 7 Abs. 1) sowie von Prokuristen f) Anzahl und Auswahl der im Beirat gemäß § 12 Abs. 2**c** vertretenen Organisationen g) Entlastung der Geschäftsführung h) Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers i) Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung j) Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen k) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsordnung gegen die Geschäftsführung zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder Dritten zu führen hat l) Die Auflösung der Gesellschaft und die Benennung der Liquidatoren	d) Gewinnverwendung sowie Behandlung etwaiger Verluste e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 7 Abs. 1) sowie von Prokuristen f) ~~Anzahl und Auswahl der im Beirat gemäß § 12 Abs. 2c vertretenen Organisationen~~ ~~g)~~f) Entlastung der Geschäftsführung ~~h)~~g) Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers ~~i)~~h) Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung ~~j)~~i) Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen ~~k)~~j) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsordnung gegen die Geschäftsführung zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder Dritten zu führen hat ~~l)~~k) Die Auflösung der Gesellschaft und die Benennung der Liquidatoren l) Gründung und Erwerb von Unternehmen, Beteiligung an Unternehmen, Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen, Liquidation von Unternehmen. m) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Beteiligungsunternehmen. n) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, über Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung sowie Übertragung von Anteilen. o) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes.

§ 12 Beirat	~~§ 12~~ ~~Beirat~~
(1) Der Beirat hat beratende Funktion und kann der Gesellschafterversammlung Maßnahmenvorschläge unterbreiten.	~~(1) Der Beirat hat beratende Funktion und kann der Gesellschafterversammlung Maßnahmenvorschläge unterbreiten.~~
(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: a) die Umweltdezernenten der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover, b) 6 Vertreter der Politik; Vorschlagsrecht haben der Rat der LHH und die Regionsversammlung der Region Hannover für je 3 Vertreter, c) bis zu 17 Vertreter von gesellschaftlichen Gruppierungen, Wirtschaftsverbänden, Umweltverbänden und Hochschulen aus der Region Hannover, die von der Gesellschafterversammlung benannt werden.	~~(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:~~ ~~a) e Umweltdezernenten der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover,~~ ~~b) 6 Vertreter der Politik; Vorschlagsrecht haben der Rat der LHH und die Regionsversammlung der Region Hannover für je 3 Vertreter,~~ ~~c) bis zu 17 Vertreter von gesellschaftlichen Gruppierungen, Wirtschaftsverbänden, Umweltverbänden und Hochschulen aus der Region Hannover, die von der Gesellschafterversammlung benannt werden.~~
(3) Die gemäß Abs. 2c) benannten Organisationen können je eine Vertreterin/einen Vertreter ihrer Wahl entsenden.	~~(3) Die gemäß Abs. 2c) benannten Organisationen können je eine Vertreterin/einen Vertreter ihrer Wahl entsenden.~~
(4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.	~~(4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.~~
(5) Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Zeit von 3 Jahren.	~~(5) Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Zeit von 3 Jahren.~~
(6) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr und wenn es aus Sicht der Geschäftsführung, eines Gesellschafters oder mindestens 3 Beiratsmitgliedern erforderlich erscheint. Sitzungen des Beirates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung von Tagesordnungspunkten und Vorlagen einberufen.	~~(6) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr und wenn es aus Sicht der Geschäftsführung, eines Gesellschafters oder mindestens 3 Beiratsmitgliedern erforderlich erscheint. Sitzungen des Beirates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung von Tagesordnungspunkten und Vorlagen einberufen.~~

§ 13 Geschäftsjahr/Jahresabschluss (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1~~3~~2 Geschäftsjahr/Jahresabschluss (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
§ 14 Prüfungsrecht (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 123 NGO nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. (2) Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt. (3) Den für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	§ 1~~4~~3 Prüfungsrecht (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 123 NGO nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. (2) Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt. (3) Den für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
§ 15 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	§ 1~~5~~4 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 16 Gründungsaufwand Die Gesellschaft trägt die mit der Eintragung und Bekanntmachung verbundenen Kosten.	§ 1~~6~~5 Gründungsaufwand Die Gesellschaft trägt die mit der Eintragung und Bekanntmachung verbundenen Kosten.
§ 17 Schriftform Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	§ 1~~7~~6 Schriftform Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
§ 18 Salvatorische Klausel Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	§ 1~~8~~7 Salvatorische Klausel Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
§ 19 In-Kraft-Treten Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01. Juli 2006 in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2001.	§ 1~~9~~8 In-Kraft-Treten Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01. Juli 20~~06~~11 in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom ~~29. Juni 2001~~ 17. März 2008.